



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 15. November 2021  
(OR. en)

13243/21

CONOP 68  
COARM 212  
CODUN 47  
CFSP/PESC 1005

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur zehnten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur zehnten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), die der Rat auf seiner 3826. Tagung vom 15. November 2021 gebilligt hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR ZEHNTEN KONFERENZ DER  
VERTRAGSPARTEIEN ZUR ÜBERPRÜFUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE  
NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN (NVV)**

1. Der Rat begrüßt die bevorstehende zehnte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) und bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für den NVV als Grundstein des globalen Systems der Nichtverbreitung von Kernwaffen, als wesentliche Grundlage der weiteren nuklearen Abrüstung nach Artikel VI NVV und als wichtiges Element für den verstärkten Ausbau von Anwendungen nuklearer Energie zu friedlichen Zwecken. Der Rat bekräftigt, dass die Union den Schutz und die Verstärkung der Architektur der nuklearen Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle voll und ganz unterstützt. Er ist der festen Überzeugung, dass ein multilateraler und auf Verträgen basierender Ansatz der beste Weg ist, um Frieden und Sicherheit in der Welt zu erhalten und zu stärken.
2. Der Rat bedauert, dass die zehnte Überprüfungskonferenz verschoben werden musste, und betont, welch wichtigen Beitrag die Überprüfungskonferenzen zur Umsetzung des NVV leisten.
3. Der Rat bekräftigt die Bedeutung der Universalisierung des NVV und appelliert an die Staaten, die dies noch nicht getan haben, dem Vertrag als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und im Vorgriff auf ihren Beitritt die Vertragsbestimmungen einzuhalten. Der Rat würdigt die historischen Errungenschaften des NVV bei der Begrenzung der Verbreitung von Kernwaffen, der Erleichterung der Zusammenarbeit im Bereich der Kernenergie für friedliche Zwecke und der erheblichen Verringerung der Kernwaffenbestände in den vergangenen Jahrzehnten. Der NVV ist von bleibendem Wert, und seine vollständige Umsetzung ist heute wichtiger denn je.

4. Der Rat unterstützt nachdrücklich alle drei Säulen des NVV und wird sich weiterhin für eine umfassende, ausgewogene und substanzielle vollständige Umsetzung des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz von 2010 einsetzen. Er betont, dass alle Verpflichtungen aus dem NVV und die auf früheren Überprüfungskonferenzen abgegebenen Zusagen erfüllt werden müssen, wozu auch gehört, dass bei der vollständigen Umsetzung von Artikel VI konkrete Fortschritte erzielt werden müssen, wobei letztendlich die vollständige Beseitigung von Kernwaffen angestrebt wird. Er ist entschlossen, im Einklang mit den Zielen des Vertrags eine sicherere Welt für alle in einer Weise anzustreben, die weltweit Stabilität, Frieden und Sicherheit fördert. Der Rat begrüßt das Engagement der EU-Mitgliedstaaten dafür, politischen Willen zu mobilisieren und die Umsetzung der Ziele des NVV während des laufenden Überprüfungszyklus durch verschiedene Initiativen wie die Stockholmer Initiative zu fördern.
5. Im derzeitigen Sicherheitsumfeld mit seinen zunehmenden Spannungen und ernststen Krisen und Herausforderungen hinsichtlich der Verbreitung bedarf es weiterer Bemühungen in den Bereichen Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle. Der Rat ruft alle betreffenden Staaten auf, alles zu unterlassen, was die Spannungen weiter eskalieren lassen und die nach dem Ende des Kalten Krieges erzielten erheblichen Reduzierungen zunichte machen würde. Es darf nicht zu einem erneuten nuklearen Wettrüsten kommen.
6. Der Rat möchte unterstreichen, dass die Sicherstellung der Umsetzung der 64 Maßnahmen, die in dem 2010 beschlossenen Aktionsplan enthalten sind, in die gemeinsame Verantwortung ausnahmslos aller Vertragsstaaten des NVV fällt.
7. Der Rat hebt folgende Punkte hervor:
  - sein Engagement dafür, die nukleare Abrüstung im Einklang mit Artikel VI des NVV voranzubringen, insbesondere durch den Abbau der weltweiten Kernwaffenbestände insgesamt und unter Berücksichtigung der besonderen Verantwortung der Staaten mit den größten Kernwaffenarsenalen;

- seine Unterstützung für einen intensiveren Dialog, unter anderem über strategische Stabilität, mehr Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen der Kernwaffenstaaten, um weitere Fortschritte bei der Abrüstung zu fördern;
- den Nutzen konkreter Arbeiten zur Minderung des strategischen und nuklearen Risikos, weshalb es dringend erforderlich ist, dass alle betreffenden Staaten entsprechende praktische Maßnahmen erörtern, vereinbaren und umsetzen;
- den Wert der multilateralen Zusammenarbeit zur Förderung der Verifikation der nuklearen Abrüstung. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Einberufung der Gruppe von Regierungssachverständigen für 2021, die die Rolle der nuklearen Verifikation bei der Förderung der nuklearen Abrüstung prüfen soll. Der Rat begrüßt ferner den Beitrag der praktischen Zusammenarbeit wie etwa der Viererpartnerschaft für die nukleare Verifikation (Quad Nuclear Verification Partnership) und praktischer Übungen, wie der belgischen Übung betreffend die Plutoniummessmethoden, der deutsch-französischen Verifikation auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung (NuDiVe) sowie der von den Niederlanden im Rahmen der Internationalen Partnerschaft für die Verifikation der nuklearen Abrüstung (IPNDV) durchgeführten Forschung und Demonstration zu Methoden der Sprengstoffdetektion. Die Verifikation ist zwar kein Selbstzweck, doch würde eine Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit bei Instrumenten zur Verifikation der nuklearen Abrüstung zur Verwirklichung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen beitragen;
- seinen Aufruf zur sofortigen Aufnahme und zum baldigen Abschluss von Verhandlungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz über einen Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper und seine Unterstützung für die Aufnahme der Verhandlungen auf der Grundlage des Dokuments CD/1299 und des darin enthaltenen Mandats. Bis zum Inkrafttreten eines neuen Vertrags über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (FMCT) ruft der Rat alle betreffenden Staaten auf, ein sofortiges Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu erklären und einzuhalten.

8. Der Rat begrüßt die Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation, den neuen START-Vertrag um weitere fünf Jahre zu verlängern. Die Union misst dem neuen START-Vertrag größte Bedeutung bei und betrachtet ihn als wichtigen Beitrag zur internationalen und europäischen Sicherheit. Die Verringerung der strategischen Kernwaffenarsenale im Rahmen des neuen START-Vertrags – untermauert insbesondere durch einen robusten Überprüfungsmechanismus – trägt zur Umsetzung von Artikel VI des NVV bei, indem der Gesamtbestand der stationierten Kernwaffen insgesamt verringert wird. Der Rat betont, dass Prozesse zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung weiterverfolgt und vorangebracht werden müssen. Er verweist auf die Verpflichtungen, die allen Kernwaffenstaaten aus Artikel VI des NVV erwachsen, und hebt hervor, dass die beiden Kernwaffenstaaten mit den größten Arsenalen besondere Verantwortung im Bereich der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontrolle tragen. Der Rat legt ihnen nahe, sich zu bemühen, ihre Arsenale strategischer und nicht strategischer ebenso wie stationärer und nicht stationärer Kernwaffen weiter zu verringern und die Gespräche über Vertrauensbildung, Transparenz und Risikominderung sowie Verifikationstätigkeiten fortzusetzen, um damit den Grundstein für künftige noch robustere Rüstungskontrollabkommen und Berichterstattung zu legen. Er fordert China auf, aktiv zu diesen Prozessen beizutragen.
9. Der Rat begrüßt, dass auf dem Gipfeltreffen zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika in Genf der strategische Dialog über Stabilität aufgenommen und die Erklärung des Gipfeltreffens von Reykjavik wieder aufgegriffen wurde.
10. Der Rat weist auf die äußerst schwerwiegenden Folgen des Einsatzes von Kernwaffen hin und betont, dass alle Staaten gemeinsam dafür sorgen müssen, dass es nicht dazu kommt.
11. Der Rat betont, dass die multilateralen Bemühungen wieder aufgenommen werden und die multilateralen Verhandlungsgremien, insbesondere die Abrüstungskonferenz, eine neue Dynamik erhalten müssen, und prüft in diesem Zusammenhang, wie deren Arbeit besser organisiert und sie in Zukunft erweitert werden kann. Ihre anhaltende Lähmung, einschließlich des Umstands, dass die Teilnehmerstaaten sich weiterhin nicht auf ein Arbeitsprogramm und auf die Gewährung des Beobachterstatus für alle VN-Mitgliedstaaten einigen können, gibt nach wie vor Anlass zu Besorgnis.

12. Nach Auffassung des Rates ist der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) von entscheidender Bedeutung für die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung; sein Inkrafttreten hat für die Europäische Union höchste Priorität und bleibt für sie politisch geboten. Der Rat ruft alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, und insbesondere die in Anlage II aufgeführten Staaten auf, den CTBT ohne Vorbedingungen oder weitere Verzögerungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Der Rat appelliert ferner an alle Staaten, sich an das Moratorium für Kernwaffentests oder andere Kernexplosionen zu halten und sich jeder Handlung zu enthalten, die den Zielen und dem Zweck des Vertrags zuwiderläuft.
13. Der Rat erkennt die entscheidende Bedeutung der bestehenden kernwaffenfreien Zonen für Frieden und Sicherheit an und setzt sich weiterhin für die Umsetzung der Resolution zum Nahen Osten ein, die auf der NVV-Überprüfungskonferenz 1995 angenommen wurde. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einberufung der VN-Konferenz am 20. November 2019 über die Schaffung einer Zone im Nahen Osten, die frei von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen ist, und betrachtet ihre Ergebnisse als Ermutigung. Der Rat weist darauf hin, dass, wie im Aktionsplan der NVV-Überprüfungskonferenz von 2010 dargelegt, solche Zonen nur auf der Grundlage von Vereinbarungen geschaffen werden können, die freiwillig zwischen allen Staaten der betreffenden Region getroffen werden.
14. Der Rat ist nach wie vor zutiefst besorgt angesichts der anhaltenden Krisen und Herausforderungen in Bezug auf die Verbreitung, die die internationale Sicherheit weiter bedrohen, und betont seine Entschlossenheit, sich noch stärker um die Nichtverbreitung zu bemühen und die Architektur der Nichtverbreitung von Kernwaffen zu stärken, ihr zur Universalisierung zu verhelfen und sie effektiver zu gestalten. Der Rat erkennt an, dass diese Herausforderungen auf friedlichem und diplomatischem Wege bewältigt werden müssen, und betont, dass die internationale Gemeinschaft wachsam bleiben und bereit sein muss, sich ihnen zu stellen und sie entschlossen anzugehen. Der Rat unterstreicht, dass in Fällen der Nichteinhaltung die primäre Zuständigkeit beim VN-Sicherheitsrat liegt.

15. Der Rat ist sich ferner bewusst, wie wichtig die Arbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) ist und dass ihr Sicherungssystem ein Grundbestandteil des Systems für die Nichtverbreitung ist und eine grundlegende Rolle bei der Umsetzung des NVV spielt. Die enge Zusammenarbeit von EURATOM und der IAEO ermöglicht wirksame und gut funktionierende Sicherungsmaßnahmen. Der Rat betont, dass das Abkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen (CSA) zusammen mit dem Zusatzprotokoll den derzeitigen Verifikationsstandard im Rahmen des NVV darstellt, und ruft zu deren unverzüglicher weltweiter Anwendung auf.
16. Der Rat bekräftigt, dass er sich entschlossen zum Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (JCPOA) bekennt und diesen weiterhin unterstützt. Der JCPOA ist ein Schlüsselement der globalen Architektur für die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom VN-Sicherheitsrat mit seiner Resolution 2231 (2015) einstimmig gebilligt wurde. Der Rat ist sich der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem einseitigen Ausstieg der Vereinigten Staaten aus der Vereinbarung sowie der damit zusammenhängenden erneuten Verhängung von Sanktionen bewusst. Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Maßnahmen Irans zum Ausdruck, die nicht mit dem JCPOA vereinbar sind und schwerwiegende und in bestimmten Fällen unumkehrbare Auswirkungen auf die Verbreitung haben. Er fordert Iran nachdrücklich auf, alle mit dem JCPOA unvereinbaren Tätigkeiten rückgängig zu machen und seinen Verpflichtungen im Nuklearbereich, insbesondere der Umsetzung der Bestimmungen des Zusatzprotokolls und des JCPOA über Transparenz, unverzüglich und vollständig nachzukommen. Der Rat unterstützt die derzeitigen intensiven diplomatischen Bemühungen innerhalb der Gemeinsamen JCPOA-Kommission und die Kontakte des Hohen Vertreters der EU als Koordinator der Gemeinsamen Kommission mit allen einschlägigen Partnern. Der Rat ist nach wie vor tief besorgt über die Aktivitäten Irans im Bereich ballistischer Raketen und fordert Iran auf, von Handlungen, die mit der Resolution 2231 des VN-Sicherheitsrates unvereinbar sind, und von Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern, die so konstruiert sind, dass sie als Trägermittel für Kernwaffen einsetzbar sind, – einschließlich Starts, bei denen diese Technologie für ballistische Flugkörper zum Einsatz kommt, – abzusehen und sie nicht durchzuführen. Der Rat appelliert ferner an Iran, keine Raketen, Raketenkomponenten oder Raketentechnologien an nichtstaatliche Akteure weiterzugeben.
17. Der Rat beklagt zutiefst, dass Syrien nach wie vor die Nichteinhaltung seines Sicherungsabkommens korrigieren muss, indem es vorrangig und transparent mit der IAEO zusammenarbeitet, um alle offenen Fragen zu klären, und ruft Syrien dazu auf, so schnell wie möglich ein Zusatzprotokoll mit der IAEO zu unterzeichnen und dieses sodann in Kraft zu setzen und vollständig umzusetzen.

18. Der Rat ist äußerst besorgt über die anhaltende Verbreitung der Raketentechnik, die eindeutig destabilisierend wirkt. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat seine nachdrückliche Unterstützung für das Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) und den Haager Verhaltenskodex (HCoC) gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper. Der Rat ruft dazu auf, dass der HCoC, das einzige multilaterale Instrument für Transparenz und Vertrauensbildung in Bezug auf die Verbreitung ballistischer Flugkörper, weltweit unterzeichnet und effektiv umgesetzt wird.
19. Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK) die Weiterentwicklung ihrer illegalen Programme für Kernwaffen und ballistische Flugkörper fortsetzt. Der Rat verurteilt die von der DVRK unternommenen Schritte zur Verbesserung ihrer Kernwaffen- und Raketenfähigkeiten, einschließlich der wiederholten Raketenstarts und der Beibehaltung der dazugehörigen Einrichtungen. Der Rat fordert die Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK) nachdrücklich auf, keine Nuklearversuche und Raketenstarts mehr durchzuführen. Der Rat appelliert an die DVRK, konkrete Schritte zur vollständigen, überprüfbaren und unumkehrbaren Vernichtung ihrer Massenvernichtungswaffen und ballistischen Flugkörper und zur Aufgabe der bestehenden Nuklearprogramme zu unternehmen, wie es in der Resolution 2397 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beschlossen wurde. Der Rat fordert die DVRK eindringlich auf, substantielle Gespräche mit allen einschlägigen Parteien aufzunehmen, um eine Grundlage für dauerhaften Frieden und Sicherheit zu schaffen und Schritte im Hinblick auf das Ziel der vollständigen, überprüfbaren und unumkehrbaren Denuklearisierung der koreanischen Halbinsel zu unternehmen. Der Rat dringt darauf, dass die DVRK den NVV und das IAEO-Übereinkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen wieder einhält und das Zusatzprotokoll in Kraft setzt, und fordert sie nachdrücklich auf, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Der Rat ruft alle Staaten auf, ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, einschließlich der vollständigen und wirksamen Umsetzung aller Sanktionen, nachzukommen.



20. Der Rat ist entschlossen, die höchsten Standards für nukleare Sicherheit, Gefahrenabwehr und Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, und stellt fest, dass die IAEA in dieser Hinsicht eine zentrale Rolle spielt und ihre Tätigkeiten in erheblichem Umfang von der Union finanziert werden. Der Rat weist darauf hin, dass das neue Europäische Instrument für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit, das für den Zeitraum 2021-2027 mit 300 Mio. EUR ausgestattet ist, Drittländer in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz, Behandlung radioaktiver Abfälle und nukleare Sicherungsmaßnahmen unterstützen wird. Der Rat begrüßt die Ministererklärung der Internationalen Konferenz über nukleare Sicherheit (ICONS), in der der politische Wille der Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommt, der Prozess der Stärkung der nuklearen Sicherheit auf der ganzen Welt aufgewertet wird und politische Vorgaben erteilt werden.
21. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien des NVV, Forschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit dem NVV zu entwickeln, auch im Rahmen des Programms der IAEA für technische Zusammenarbeit. Der Rat erkennt an, dass die Sicherheit der Versorgung mit Energie zu erschwinglichen Preisen gewährleistet werden muss, und achtet das Recht der Mitgliedstaaten, über ihren Energiemix zu entscheiden und die am besten geeigneten Technologien zu wählen, um gemeinsam das Klimaziel für 2030 zu erreichen. Der Rat würdigt die Tätigkeiten der IAEA zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und insbesondere den möglichen Beitrag der Nuklearwissenschaft und -technologie in Bereichen wie menschliche Gesundheit, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Wasserwirtschaft, Klimawandel, Umweltschutz und Erhaltung des kulturellen Erbes.
22. Der Rat betont, dass die Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen für die Union eine wichtige horizontale Priorität darstellen, und hält es für wichtig, die Geschlechterperspektive in die Beratungen über die drei Säulen des NVV einzubeziehen. Darüber hinaus unterstützt und fördert der Rat uneingeschränkt die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in den Bereichen Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle und ermutigt Frauen zur Teilnahme an der NVV-Überprüfungskonferenz.

23. Der Rat unterstützt die Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Abrüstung und Nichtverbreitung, zu der das EU-Konsortium für die Nichtverbreitung, das europäische Netz unabhängiger Reflexionsgruppen, mit verschiedenen Aktivitäten beiträgt.
24. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass bei der zehnten NVV-Überprüfungskonferenz ein positives und substanzielles Ergebnis erzielt wird, indem die Umsetzung des Vertrags und die früheren Zusagen überprüft werden und herausgearbeitet wird, in welchen Bereichen in Zukunft weitere Fortschritte angestrebt werden sollten und wie dies geschehen soll. Der Rat beschließt, unter anderem durch Vorschläge für konkrete, zukunftsorientierte Maßnahmen für die zehnte NVV-Überprüfungskonferenz aktiv zu dieser Konferenz beizutragen. Dieser Beitrag besteht in Arbeitspapieren zum aktuellen Überprüfungszyklus und in den nationalen Umsetzungsberichten der EU-Mitgliedstaaten. Die Union und ihre Mitgliedstaaten werden auf der Überprüfungskonferenz einen aktiven und konstruktiven Verhandlungsansatz verfolgen.
-